

§ 2
Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Fassung vom 20.04.2020	Neufassung mit Wirkung ab 01.08.2021
<p>Die laufende Geldleistung für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII beträgt je angefangener Stunde Betreuungszeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson 5,00 €; findet die Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten statt: 5,50 €.</p>	<p>Die laufende Geldleistung für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege beträgt ab dem 01.08.2021 gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII je angefangener Stunde Betreuungszeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson 5,25 €; findet die Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten statt: 5,75 € (5,25 € zuzüglich 0,50 € Mietzuschuss).</p>
<p>Die laufende Geldleistung wird jährlich um den Prozentwert angepasst, der durch die Oberste Landesjugendbehörde nach § 37 KiBiz veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.</p>	<p>Ab dem 01.08.2022 erfolgt eine Steigerung des Betreuungsentgeltes um 1,5 % gemäß Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 02.06.2021 für die Kindergartenjahre 2022/2023 und 2023/2024.</p> <p>Die laufende Geldleistung wird jährlich um den Prozentwert angepasst, der durch die Oberste Landesjugendbehörde nach § 37 KiBiz veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt im Mietzuschuss erstmals zum Kindergartenjahr 2022/2023.</p> <p>Ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 erfolgt die Anpassung im Betreuungsentgelt und im Mietzuschuss um den Prozentwert, der durch die Oberste Landesjugendbehörde nach § 37 KiBiz veröffentlicht wird.</p>
<p>Weitere Zuwendungen ergeben sich aus den Richtlinien der Stadt Lohmar über die Unterstützung von Müttern und Vätern bei der Unterbringung von Kindern in der Tagespflege gem. § 23 SGB VIII. Die Erhebung weiterer Kostenbeiträge von den Eltern durch die Kindertagespflegeperson ist ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.</p>	<p>Weitere Zuwendungen ergeben sich aus den Richtlinien der Stadt Lohmar über die Unterstützung von Müttern und Vätern bei der Unterbringung von Kindern in der Tagespflege gem. § 23 SGB VIII. Die Erhebung weiterer Kostenbeiträge von den Eltern durch die Kindertagespflegeperson ist ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.</p>